BEBAUUNGSPLAN NR.32 DER GEMEINDE BOOSTEDT „FRIEDRICHSWALDE"

TEIL A – PLANZEICHNUNG ES GILT DIE BAUNVO 1990 M. 1 : 1000

FREIWILLIGE ERSATZFLÄCHE

ZUGEORDNET DEM B-PLAN NR.32 DER GEMEINDE BOOSTEDT

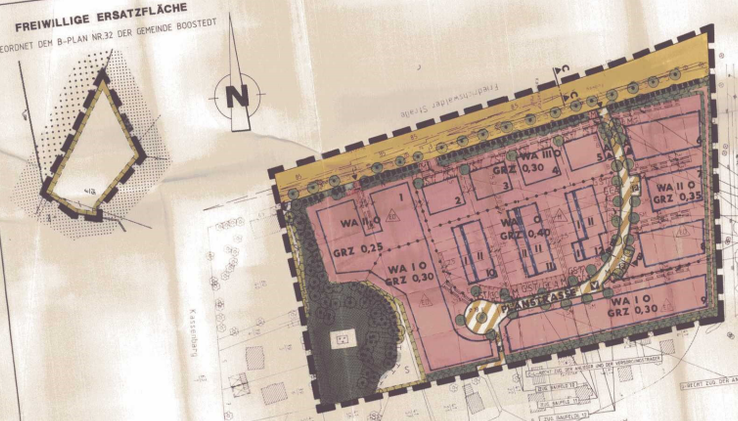

Lageplan

Gemarkung: Boostedt
Flur 13
Maßstab 1:1000
Geschäftsnr. 2016

C.de Vries Oyri
Hasstraße 13
24539 Neumünster
Telefon 04321/73015
Telefax 04321/73530

STRASSENPROFILE M. 1 : 100

PLANSTRASSE

SCHNITT A-A

SCHNITT B-B

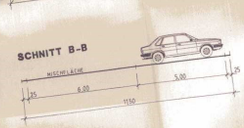

FRIEDRICHSWALDER STRASSE

SCHNITT C-C

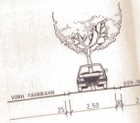

TEIL B – TEXT

1. WEGEANLAGEN GEMÄSS § 14 ABS. 3 BAUNVO

DIE ERRICHTUNG VON WEGEANLAGEN GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUNVO AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN WIRD MIT AUSNAHME DER GENEHMIGUNGSPFLICHTIGEN VORHABEN GEMÄSS § 69 LBO AUSGESCHLOSSEN.

2. AUSSCHLUSS VON AUSNAHMEN GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO

DIE IN ALLGEMEINEN WOHNGEBIET GEMÄSS § 4 ABS. 3 AUSNAHMSWEISE ZUGELASSENEN SONSTIGEN, NICHT STÖRENDEN GEWERBEBETRIEBE, GARTENBAUBETRIEBE UND TANKSTELLEN SIND GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

3. WOHNEINHEITEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB

AUF DEN BAUFELDERN 1 und 6 SIND PRO EINZELBAUS MAX. DOPPELHAUSHÄLFTE MAX. ZWEI WOHNEINHEITEN ZULÄSSIG. AUF DEN BAUFELDERN 10 BIS 12 IST JE GEBÄUDE EINER BAUGRUPPE NUR EINE WOHNEINHEIT ZULÄSSIG.

4. ANPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB

a. DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN EINZELBÄUME SIND GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB ANZUPFLANZEN. FÜR DIE MIT B BEZEICHNETEN EINZELBÄUME SIND HEIMISCHE LAUBBÄUME ZU VERWENDEN. DIE MIT A BEZEICHNETEN EINZELBÄUME SIND STIELEICHEN (QUERCUS ROBUR), FÜR DIE MIT B BEZEICHNETEN EINZELBÄUME SIND BIRKEN (BETULA PENDULA), UND FÜR DIE MIT OM BEZEICHNETEN EINZELBÄUME SIND SCHWEDISCHE MEHLBEEREN (SORBUS INTERMEDIA) VAR. EDULIS) ZU VERWENDEN. AUF DEN BAUFELDERN 2 BIS 5 SIND JE GRUNDSTÜCK ZWEI EINZELBÄUME ZU PFLANZEN. DIE IM PLAN FESTGESETZTEN BAUMPFLANZUNGEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN KÖNNEN BAUMSCHEIBEN ZU GESTALTEN SIND.

b. DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB SIND MIT STANDORTGERECHTEN, HEIMISCHEN LAUBGEHÖLZARTEN ZU BEPFLANZEN. ES SIND FOLGENDE ARTEN ZU VERWENDEN: WILDROSE (ROSA PIMPINELLIFOLIA), WILDAPFEL (MALUS SILVESTRIS), WEISSDORN (CRATAEGUS MONOGYNA).
ALLE BAUMARTEN SIND DIN UNTER TEXT 4 a. AUFGEFÜHRTEN EINHEIMISCHEN ZU PFLANZEN. DIE ANPFLANZUNGEN SIND BAUSEITS ZU UNTERHALTEN. FÜR FESTGESETZTE ANPFLANZUNGEN SIND BEI ABGANG ERSATZPFLANZUNGEN VORZUNEHMEN.

c. FÜR DIE AN DEN ÖFFENTLICHEN STRASSENRAUM ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNGEN SIND NUR GESCHNITTENE HECKEN AUS LAUBGEHÖLZEN ZULÄSSIG. DIE HECKEN MÜSSEN EINE MINDESTHÖHE VON 80 cm AUFWEISEN.

5. ERHALTUNGSMAßNAHMEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB

DIE IN DER PLANZEICHNUNG ZUM ERHALT FESTGESETZTEN BÄUME SIND GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB UNEINGESCHRÄNKT ZU ERHALTEN. IM KRONENBEREICH DIESER BÄUME UND GEHÖLZBESTÄNDE SIND BODENVERDICHTUNGEN IN DER ZU ERHALTENDEN BÄUME UND GEHÖLZBESTÄNDE, GEMESSEN AB STAMMMITTELPUNKT, EINEN ABSTAND VON BIS ZU 5 m, HORIZONTAL GEMESSEN AN DER ÄUßEREN KRONENTRAUFE, UNZULÄSSIG. NOTWENDIGE ERSCHLIESSUNGSFLÄCHEN SIND IN OFFENFUGIGEN, WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGEM BELAGEN HERZUSTELLEN. BEI KNICKDURCHLASSEN FÜR NEUE ERSCHLIESSUNGSWEGE SIND BELAGEN HERZUSTELLEN. BEI KNICKDURCHLASSEN FÜR NEUE ERSCHLIESSUNGSWEGE IST VON DEN KNICK-ÜBERFÄLLEN EIN MINDESTABSTAND VON 5 m, GEMESSEN AB STAMMITTELPUNKT, EINZUHALTEN. BIS VORHANDENEN KNICKS UND GEHÖLZREIHEN SIND DAUERHAFT ZU SICHERN UND ZU PFLEGEN. ÜBERHALTEN SIND ZU ERHALTEN.

6. ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

a. DIE FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR WASSERNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT WERDEN IHRER JETZIGEN NUTZUNG ENTZOGEN UND DIENEN DER NATÜRLICHEN ENTWICKLUNG DER GANSCHAFT.
DER WASSERBESTAND IN DEN ERKENNTLICHEN SANDGRUBE IST ZU ZIENIEREN UND ALS FARRENÄNLICHE GRENZFLÄCHE LANGFRISTIG ZU SICHERN.

b. STELLPLÄTZE AUF PRIVATEN GRUND SIND IN OFFENFUGIGEN, WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGEN BELAGEN HERZUSTELLEN.

c. DAS OBERFLÄCHENWASSER VON DEN BÄCHFLÄCHEN EINSCHLIESSLICH DER FESTGESETZTEN FLÄCHEN IST JEWEILS AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ZU VERSICKERN.

d. DIE FESTGESETZTEN CARPORTS SIND IN HOLZBAUWEISE ZU ERRICHTEN, MÖGLICHST WEITGEHEND KEINE SEITENWÄNDE (REIN HOLZKONSTRUKTIONEN) ERRICHTET WERDEN SOLLEN. DIE CARPORTS SIND MIT EINER ÖKOLOGISCHEN DACHBEPFLANZUNG AUS MOOS, SEDUM UND KRÄUTERN ZU VERSEHEN.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS §92 LBO

1. HAUSGRÖßEN

FÜR DEN EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDETEIL (WINTERGARTEN) DER FESTGESETZTEN BAUGRENZEN IN DEN BAUFELDERN 10, 11 UND 12 GELTEN FOLGENDE BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN:

a. DIE AUßENWÄNDE UND DACHFLÄCHEN MIT AUSNAHME DER BRANDWÄNDEN SIND AUS GLAS HERZUSTELLEN. FÜR DIE TRAGENDEN ELEMENTE SIND HOLZ, METALL ODER KUNSTSTOFF ZULÄSSIG.

b. DIE BRANDMAUERN SIND AUS VERBLENDMAUERWERK ZU ERSTELLEN.

c. DIE SCHNITTLINIE VON GEBÄUDEAUßENWAND UND DACHKANTE DARF 2,50 m, BEZOGEN AUF DEN ERDGESCHOSSFUßBODEN, NICHT ÜBERSCHREITEN.

d. TRAGENDE PROFILE SIND VON DER FARBGESTALTUNG EINHEITLICH ZU GESTALTEN.

2. SOCKELHÖHE

FÜR ALLE GEBÄUDE IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES WIRD EINE SOCKELHÖHE VON MAX. 60 cm, BEZOGEN AUF DAS STRASSENNIVEAU VON DEN GRUNDSTÜCKEN, FESTGESETZT.

3. TRAUFHÖHE

FÜR ALLE GEBÄUDE DER DREIGESCHOSSIGEN BEBAUUNG WIRD EINE MAXIMALE TRAUFHÖHE VON 7,00 M ÜBER EINGANGSSEITIGEN ERSCHLIESSUNGSWEG FESTGESETZT.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN — RECHTSGRUNDLAGEN

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE — § 4 BAUNVO

§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB
§ 16 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE — § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB
§§ 22 UND 23 BAUNVO

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

H NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG — § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

ZWECKBESTIMMUNG:

P OFFENTLICHE PARKFLÄCHE

FUSSGÄNGERBEREICH

V VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

EIN- BZW. AUSFAHRT

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN — § 9 ABS. 1 NR. 12,14 BAUGB

TRAFO — § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

GRÜNFLÄCHEN

PRIVATE GRÜNFLÄCHE
ZWECKBESTIMMUNG — § 9 ABS. 1 BAUGB

NATURBELASSENE GRÜNFLÄCHE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 ABS. 1 NR. 20, 25 BAUGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

S SUKZESSIONSFLÄCHE

K KNICK-KRAUTSAUM — § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN

STIELEICHE

BIRKE

SCHWEDISCHE MEHLBEERE

KNICK ANLEGEN — § 9 ABS. 1 NR. 25 b BAUGB

BÄUME ZU ERHALTEN — § 9 ABS. 1 NR. 25 b BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN — § 9 ABS. 1 NR. 4 U. 22 BAUGB

ST STELLPLÄTZE

GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

GCA GEMEINSCHAFTSCARPORTS

M PLÄCHEN ZUM ABSTELLEN VON MÜLLGEFÄßEN — § 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENE FLÄCHEN — § 9 ABS. 1 BAUGB

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES — § 9 ABS. 5 BAUNVO

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS — § 16 ABS. 5 BAUNVO

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN — § 9 ABS. 6 BAUGB

KNICK ZU ERHALTEN — § 15 ABS. 1 LNatSchG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORH. FLURSTÜCKSGRENZE

IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE

SICHTDREIECK

VORH. FLURSTÜCKSNUMMER

LAGE DER STRASSENQUERSCHNITTE

MASSANGABE IN METER

BEZEICHNUNG DER BAUFELDER

VORH. BÄUME

BEBAUUNGSPLANSATZUNG

SATZUNG DER GEMEINDE BOOSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 32 „FRIEDRICHSWALDE"

DEN BEGRENZT WIRD IM NORDEN DURCH DIE FRIEDRICHSWALDER STRASSE, IM OSTEN DURCH DIE HOFGRÖPPEL, IM WESTEN DURCH DEN GRUNDSTEIL KASENDRAHT UND IM SÜDEN DURCH DIE NORDGRENZE DER FLURSTÜCKE 10/1 UND 10/2 DER GEMARKUNG BOOSTEDT.

GÜLTEIL.

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.04.1994 (BGBl. I S. 766). I.V.M. § 2 ABS. 1 DES MASSNAHMENGESETZES ZUM BAUGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 11.07.1994 (GVOBl. SCHL.-H. S. 321) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM ... UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEMÄSS § 11 BAUGB UND GENEHMIGUNG GEMÄSS § 12 BAUGB DURCH DEN LANDRAT DES KREISES SEGEBERG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BAUUNGSPLAN NR. 32, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DIE AUFSTELLUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 20.04.1995 WURDE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSZUG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 24.9.1995 BIS ZUM 24.10.1995 DURCH ABDRUCK IN DER ~~SCHLESWIG-HOLSTEINISCHEN~~ ~~AMTLICHEN~~ BEKANNTMACHUNGSBLÄTTER AM ..... ERFOLGT.

BOOSTEDT, DEN 20.4.95 — DER BÜRGERMEISTER

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM 25.10.1995 DURCHGEFÜHRT WORDEN. ~~DIE BEHÖRDEN DER ÖFFENTLICHKEIT~~ VOM ..... IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 3 BAUGB VON DER FRÜHZEITIGEN ~~BÜRGERBETEILIGUNG~~ UNTERRICHTET WORDEN.

BOOSTEDT, DEN 20.4.95 — DER BÜRGERMEISTER

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 25.10.1995 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

BOOSTEDT, DEN 20.4.95 — DER BÜRGERMEISTER

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 20.4.1995 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

BOOSTEDT, DEN 20.4.95 — DER BÜRGERMEISTER

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 24.5.1995 BIS ZUM 26.6.1995 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 26.5.1995 IN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BOOSTEDT, DEN 20.4.95 — DER BÜRGERMEISTER

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 20.4.1995 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

Kiel, den 4. Aug. 1995 — ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

7. ~~DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN.~~ DABEI WURDE EINE KINDERGARTENFLÄCHE FESTGELEGT. ~~DIE BEHÖRDEN DER ÖFFENTLICHKEIT~~ WURDEN VON DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT VOM ..... BIS ZUM ..... WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM ..... IN ..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BOOSTEDT, DEN — DER BÜRGERMEISTER

8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 27.10.1995 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

BOOSTEDT, DEN 04.8.95 — DER BÜRGERMEISTER

9. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 27.10.1995 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ~~DER SATZUNG~~ GEMÄSS § 10 BAUGB BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

BOOSTEDT, DEN 04.8.95 — DER BÜRGERMEISTER

10. ~~DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 BAUGB/§ 3 BAUGB~~ MIT DEM LANDRAT DES KREISES SEGEBERG ABGESTIMMT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM ..... AZ: ..... ~~ZU DEM ENTWURF~~ DES BEBAUUNGSPLANES ~~KEINE~~ RECHTSVERSCHRITTEN GELTEND MACHT. ~~– ES KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.~~ – DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖßE WURDEN GEHEILT. – ES GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖßE WURDEN GEMÄSS § 92 ABS. 4 LBO GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 92 ABS. 4 LBO GENEHMIGT WORDEN.

BOOSTEDT, DEN — DER ~~STELLVERTRETENDE~~ BÜRGERMEISTER

11. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BOOSTEDT, DEN 04.8.95 — DER BÜRGERMEISTER

12. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN, DIE GENEHMIGUNG GEMÄSS § 92 ABS. 4 LBO SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND MIT DEM INHALT AUSSERDEM IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) SOWIE AUF DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN (§ 214 ABS. 2 BAUGB) UND DIE FRISTEN FÜR DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) SOWIE AUF DIE BEDEUTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT VON ENTSCHÄDIGUNGEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITEIN AM 08.08.95 IN KRAFT GETRETEN.

BOOSTEDT, DEN 08.08.95 — DER BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSKARTE M. 1 : 25000

GEMEINDE BOOSTEDT

KREIS SEGEBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 32

„FRIEDRICHSWALDE"

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB

§ 3 (1) ● § 3 (2) ● § 3 (3) ● § 4 ● § 4 (2) ○ § 12 ○

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON

GOSCH SCHREYER PARTNER
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH